

## **Kurzinfo zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit von Flüchtlingen und Geduldeten in Deutschland**

Einige Beispiele für die Anwendung der so genannten Residenzpflicht in Deutschland.

### **Nico Pehoude**

verletzt die Residenzpflicht wiederholt, um mit seiner Lebenspartnerin in Berlin zusammen zu sein. Zuvor hatte er mehrfach die Genehmigung zum Umzug nach Berlin und Genehmigungen für Besuche in Berlin beantragt, die größtenteils nicht erteilt wurden.

Er besuchte seine Partnerin (eingetragene Lebenspartnerschaft) dennoch. Als Folge wird ihm nun als kriminellm Ausländer die (ihm eigentlich zustehende) Aufenthaltserlaubnis verweigert.  
<http://www.fi-b.net/>

### **Sunny Owomoyenke**

war im Jahr 2001 Mitorganisator eines Flüchtlingskongresses zur Situation von Flüchtlingen in Deutschland. Die für ihn zuständige Ausländerbehörde verweigerte ihm aber die Reise zum Kongress von Wolfsburg nach Jena. Er fuhr trotzdem und wurde von der Polizei kontrolliert. Obwohl er alle Rechtsmittel in Anspruch nahm, wurde er zu 15 Tagessätzen verurteilt und ging im Dezember 2004 wegen einer Fahrt von Wolfsburg nach Jena ins Gefängnis. Inzwischen war er bereits als asylberechtigigt anerkannt.  
<http://thecaravan.org/node/220>

Mehrere weitere AktivistInnen von Flüchtlingsselforganisationen wurden wegen der Verletzung der Residenzpflicht zu Geldstrafen verurteilt. In einigen Fällen kam es zu Verfahrenseinstellungen oder zur Einstellung von Verfahren gegen Auflagen. Unzählige betroffene Flüchtlinge zahlen Verwarnungsgelder und Geldstrafen um weiteren Schaden zu vermeiden oder weil sie sich keine anwaltliche Vertretung leisten können.

### **Einige Hintergrundinfos zur Residenzpflicht:**

Asylsuchende und Geduldete dürfen die ihnen zugeteilte Stadt / den Landkreis nicht ohne Genehmigung verlassen. Die Genehmigung wird von vielen Ausländerbehörden nur in Ausnahmefällen, willkürlich oder unter schikanösen Umständen erteilt. Eine ablehnende Entscheidung wird in der Regel nicht begründet. Die schwammigen Regelungen im AufenthG (§ und im AsylVfG (§ 56 bis 58) und die überwiegende Rechtsprechung lassen diese Praxis zu. Die Verletzung der Residenzpflicht kann im Wiederholungsfall mit einer Gefängnisstrafe bis zu einem Jahr bestraft werden.

Seit der Einführung des Zuwanderergesetzes (2005) haben die Ausländerbehörden neben der „räumlichen Beschränkung“ weitergehende Möglichkeiten, Auflagen und Beschränkungen für geduldete Nichtdeutsche zu verhängen.

Wann sind Sie zuletzt von der Polizei „verdachtsunabhängig“ auf Ihre Personalien überprüft worden? Die häufigen Verwarnungen und Bestrafungen wegen Verletzung der Residenzpflicht offenbaren eine rassistische Kontrollpraxis der Polizei im Alltag und gegenüber politisch engagierten Flüchtlingen.

Die Residenzpflicht ist ein Verstoß gegen das Recht auf Bewegungsfreiheit und ein Verstoß gegen die Menschenwürde.

Wer sich gegen die Residenzpflicht engagieren möchte oder weitere Informationen sucht findet sie u.a. hier:

<http://thevoiceforum.org/>

<http://thecaravan.org/>

<http://www.fluechtlingsrat-berlin.de/>